Ehevertrag Nr. 115: Pfalz-Zweibrücken - Kursachsen

- **Datum der Vertragsschließung:** 1774-02-05
- **Ort der Vertragsschließung:** Dresden, Mannheim, Neuburg, München und Zweibrücken

Bräutigam

- **Name:** Karl II. August Christian von Pfalz-Zweibrücken
- **GND:** 118968173
- **Geburtsjahr:** 1746
- **Sterbejahr:** 1795
- **Dynastie:** Wittelsbach (Pfalz-Birkenfeld-Bischweiler)
- **Konfession:** katholisch

Braut

- **Name:** Marie Amelie Anna von Sachsen
- **GND:** 100636438
- **Geburtsjahr:** 1757
- **Sterbejahr:** 1831
- **Dynastie:** Wettin (Albertiner)
- **Konfession:** katholisch

Akteure des Bräutigams

- **Name:** Karl II. August Christian von Pfalz-Zweibrücken
- **GND:** 118968173
- **Dynastie:** Wittelsbach (Pfalz-Birkenfeld-Bischweiler)
- **Verhältnis:** /

Akteure der Braut

- **Name:** Friedrich August III. von Sachsen
- **GND:** 119165198
- **Dynastie:** Wettin (Albertiner)
- **Verhältnis:** Bruder

Pfalz-Zweibrücken

1774-02-05

Vertragsinhalt

Präambel: Nennung der Akteure und Heiratspartner; Zweck der Ehe; Zustimmung der Mutter der Braut; Zustimmung des regierenden Onkels des Bräutigams, Christian IV. von Pfalz-Zweibrücken

1 – Verlöbnis versprochen; Ehe nach katholischem Brauch; gegenseitiges Versprechen, sich ihr Leben lang zueinander zu verhalten, wie es sich für Ehepartner gehört

2 – Mitgift von 72000 Gulden; Ausstattung geregelt

3 – Erbverzicht der Braut

4 – Widerlage geregelt: 15000 Gulden sollen dem Heiratsgut angerechnet werden und 57000 Gulden als Paraphernalgelder; Anlage auf der Herrschaft Rappoltstein und in den restlichen Gebieten des Gatten im Elsass und in der Pfalz; Rechte auf diesen Gebieten bestimmt; Zustimmung des regierenden Pfalzgrafen von Zweibrücken und des Conseil Souverain zu Colmar sollen eingeholt werden

5 – 5000 Gulden Morgengabe

6 – 7000 Gulden Handgeld für die Braut

7 – Todesfälle: Bräutigam stirbt vor Braut ohne gemeinsame Erben: Braut behält Eigentum an der Mitgift und ihren beweglichen Gütern und Nutzen an der Widerlage ihr Leben lang

8 – Bräutigam stirbt vor Braut mit gemeinsamen Erben: Braut erhält Vormundschaft und ist für die Kindererziehung zuständig, sofern im Testament des Bräutigams nichts anderes verordnet ist

9 – als Witwensitz wird das Schloss Neuburg an der Donau festgelegt; Regelungen zum Witwensitz: Instandsetzung, Ausstattung, Erneuerung von Gebäuden und Ersatz bei Zerstörung geregelt

10 – Leibgedinge von 15000 Gulden; im Falle das die Mutter des Bräutigams stirbt oder sein Vermögen anderweitig vermehrt wird, kann das Leibgedinge auf 24000 Gulden erhöht werden; die Option für eine noch höhere Summe wird freigehalten; Bestimmungen zur Bestreitung der Summe bei Geldmangel des Bräutigams; Verpfändungsverbot für die Wittumsgüter; falls sich die Witwe entscheidet, ihren Sitz außerhalb der Pfalz einzunehmen, ist eine Erhöhung des Leibgedinges ausgeschlossen

11 – Wiederverheiratung der Braut geregelt

12 – Braut stirbt vor Bräutigam mit Kindern: Mitgift und weitere Hinterlassenschaft gehen in die väterliche Vormundschaft über; falls keine Kinder vorhanden sind, fällt das gesamte Eigentum der Braut zurück an ihre nächsten Erben; der Gemahl behält lebenslanges Nutzungsrecht an der Mitgift

13 – gegenseitiges Versprechen, sich an das Obenstehende zu halten; Ratifikation geregelt; Ort; Datum; Unterschriften; LS

Konfessionelle Regelungen

1 – Verlöbnis versprochen; Ehe nach katholischem Brauch; gegenseitiges Versprechen, sich ihr Leben lang zueinander zu verhalten, wie es sich für Ehepartner gehört

Erbrechtliche Regelungen

12 – Braut stirbt vor Bräutigam mit Kindern: Mitgift und weitere Hinterlassenschaft gehen in die väterliche Vormundschaft über; falls keine Kinder vorhanden sind, fällt das gesamte Eigentum der Braut

zurück an ihre nächsten Erben; der Gemahl behält lebenslanges Nutzungsrecht an der Mitgift

Ständische Instanzen beteiligt

4 – Widerlage geregelt: 15000 Gulden sollen dem Heiratsgut angerechnet werden und 57000 Gulden als Paraphernalgelder; Anlage auf der Herrschaft Rappoltstein und in den restlichen Gebieten des Gatten im Elsass und in der Pfalz; Rechte auf diesen Gebieten bestimmt; Zustimmung des regierenden Pfalzgrafen von Zweibrücken und des Conseil Souverain zu Colmar sollen eingeholt werden

Externe Instanzen beteiligt

4 – Widerlage geregelt: 15000 Gulden sollen dem Heiratsgut angerechnet werden und 57000 Gulden als Paraphernalgelder; Anlage auf der Herrschaft Rappoltstein und in den restlichen Gebieten des Gatten im Elsass und in der Pfalz; Rechte auf diesen Gebieten bestimmt; Zustimmung des regierenden Pfalzgrafen von Zweibrücken und des Conseil Souverain zu Colmar sollen eingeholt werden

Ratifikationen, Bestätigungen, Genehmigungen

13 – gegenseitiges Versprechen, sich an das Obenstehende zu halten; Ratifikation geregelt; Ort; Datum; Unterschriften; LS

Nachweise

- **Archivexemplar**: HStA Drd, 10026 Geheimes Kabinett, Nr. Loc. 00792/05
- **Vertragssprache Archivexemplar**: Deutsch
- **Digitalisat Archivexemplar**: https://www.archiv.sachsen.de/archiv/bestand.jsp?guid=ffb49a20-0fed-4d87-921f-1b10e0f1deff&_ptabs=%7B%22%23tab-digitalisat%22%3A1%7D#digitalisat

Empfohlene Zitation

Dynastische Eheverträge der frühen Neuzeit. Vertrag Nr. 115. Philipps-Universität Marburg. Online verfügbar unter https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/de/vertraege/115.html.

```
@misc{ Dynastische Ehevertr{"a}ge der fr{"u}hen Neuzeit,
title = {Dynastische Ehevertr{"a}ge der fr{"u}hen Neuzeit: Vertrag Nr. 115},
 url = {https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/de/vertraege/115.html}
}
```